

ZH_OBERGERICHT SB130521 vom 20. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130521

FR: ZH_OBERGERICHT SB130521 du 20 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130521 del 20 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Oktober 2010 (SE090039 Urk. 20/8 und SE100020 Urk. 18).

E. 1.1

Schuldspruch Der Beschuldigte bestreitet seine Beteiligung am Angriff (SE090039 Urk. 39 S. 3 - 14; Urk. 65 S. 2, Urk. 78 S. 1, Prot. II. S. 6). Dementsprechend beantragt er, von diesem Vorwurf freigesprochen zu werden.

E. 1.2

Rechtliche Würdigung Weiter erachtet der amtliche Verteidiger beim Raub die Qualifikation der Bandenmässigkeit als unzutreffend (Urk. 65 S. 2 in Verbindung mit Urk. 51 S. 4 Ziffer 7; Dispositivziffer 1 und Urk. 39 S. 15).

E. 1.3

Sanktion Unter anderem aufgrund dieser beantragten teilweisen Freisprüche verlangt der amtliche Verteidiger eine tiefere Freiheitsstrafe mit teilbedingtem Vollzug bei einer Probezeit von 2 Jahren (Urk. 65 S. 2; Dispositivziffern 2, Urk. 78 S. 2). Die Übertretungsbusse wurde nicht explizit angefochten. Als Teil der Sanktion hat sie aber als mitangefochten zu gelten (Dispositivziffern 2 und 3).

E. 1.4

Zivilforderungen Angefochten wird die Zusprechung der Genugtuungen an die Privatklägerinnen bzw. Geschädigten des Raubs vom 9. Februar 2008, C._____, D._____ und

- 8 - E._____, soweit sie das anerkannte Mass übersteigen (Urk. 63 S. 66; Dispositivziffer 6). In diesem Mehrumfang seien die Genugtuungsforderungen abzuweisen oder auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 65 S. 2).

E. 1.5

Kosten- und Entschädigungsfolgen Schliesslich beantragt die Verteidigung die Abweisung der Prozessentschädigungen der Geschädigten D._____ und E._____ sowie einen neuen Entscheid hinsichtlich der Kostenaufgabe (Dispositivziffern 9 und 10). 2. Teilrechtskraft Somit ist festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

E. 2

Erstinstanzliches Urteil des Obergerichts Am 1. November 2010 sprach die II. Strafkammer des Obergericht des Kantons Zürich A._____ erstinstanzlich des bandenmässigen Raubs, des Angriffs, des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie des Fahrens ohne

Führe- rausweis schuldig und bestrafte ihn mit 4 1/2 Jahren Freiheitsstrafe sowie einer Busse von Fr. 200.-- (SE090039 Urk. 44).

E. 3

Rückweisung durch das Kassationsgericht Dagegen führte der Beschuldigte Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich. Dieses hob den Entscheid des Obergerichts auf und über-

- 6 - wies die Sache - aufgrund der geänderten sachlichen Zuständigkeit der mittler- weile in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung - zur neuen Ent- scheidung an das Bezirksgericht Zürich (SE090039 Urk. 63).

E. 4

Erstinstanzliches Urteil des Bezirksgerichts in Abwesenheit Am 29. August 2012 sprach das Bezirksgericht Zürich in Abwesenheit des Beschuldigten diesen derselben, eingangs erwähnten Straftaten schuldig und bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und einer Busse von Fr. 200.-- (Urk. 29).

E. 5

Rückweisung durch das Obergericht Mit Beschluss vom 16. April 2013 befand das Obergericht des Kantons Zürich die Voraussetzungen zur Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens hätten nicht vorgelegen und wies die Sache zur erneuten Beurteilung an die erste Instanz zurück (Urk. 39).

E. 6

Wiederholung des Verfahrens vor Bezirksgericht Mit Urteil vom 23. Oktober 2013 erkannte das Bezirksgericht Zürich den Beschul- digten erneut des bandenmässigen Raubs, des Angriffs, des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie des Fahrens ohne Führerausweis für schuldig und bestrafte ihn mit 3 3/4 Jahren Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 200.-- (Urk. 56 = Urk. 63). Das Urteil wurde gleichentags mündlich eröffnet (Urk. 56 S. 70).

E. 7

Berufungsverfahren Am 24. Oktober 2013 ging innert gesetzlicher Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO die Berufungserklärung ein (Urk. 57 letzte Seite). Nach Zustellung des begründeten Entscheids am 20. November 2013 erstattete der amtliche Verteidiger innert der Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO die Berufungserklärung (Urk. 61/3 und 65; Datum Poststempel 9. Dezember 2013).

- 7 - Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte Bestä- tigung des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 70). Die Privatkläger liessen sich innert Frist nicht vernehmen, weshalb androhungsgemäss Verzicht auf Anschluss- berufung anzunehmen ist (Urk. 68). Die Berufungsverhandlung, zu welcher der Beschuldigte und sein amtlicher Verteidiger erschienen, fand am 20. März 2014 statt (Prot. II S. 4ff.). II. Berufungsbegründung und Teilrechtskraft 1. Anfechtungsgegenstand

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.